

## Merkblatt

## Genehmigung einer Umwandlung von Dauergrünland

gemäß §§ 15 und 16 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz (DirektZahlDurchfG), §§ 2a, 19 - 23 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (DirektZahlDurchfV), §§ 25, 25a und 25b InVeKoS-Verordnung (InVeKoSV) und Art. 3 Abs. 4, 5 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

In diesem Merkblatt wird näher auf die Genehmigungen eingegangen, die greeningpflichtige Betriebe für die Umwandlung von Dauergrünland benötigen.

### A Wer muss Antrag stellen?

- Eine Pflicht zur Beantragung einer Ausnahme/Genehmigung für die Umwandlung von Dauergrünland (DG) kann sich aus förderrechtlichen oder nun neu seit 1. August 2019 aus naturschutzrechtlichen Vorgaben ergeben.
- Alle landwirtschaftlichen Betriebsinhaber, die für das Jahr, in dem die Umwandlung von DG erfolgen soll (Umwandlungsjahr), Direktzahlungen beantragen und von den Greeningauflagen nicht befreit sind, benötigen nach den förderrechtlichen Vorgaben eine vorherige Genehmigung zur DG-Umwandlung. Die förderrechtliche Genehmigungspflicht betrifft somit alle **greeningpflichtigen Betriebsinhaber**.

**Ab dem 1. August 2019** ist die Umwandlung von in Bayern gelegentlichem DG in Ackerland und Dauerkulturen zudem nach Art. 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BayNatSchG (Fachrecht) grundsätzlich für jedermann verboten. Damit benötigen ab 1. August 2019 auch Personen, die nicht den förderrechtlichen Greeningauflagen unterliegen (Ökobetriebe, die von den Greeningauflagen befreit sind, sog. Kleinerzeuger und Betriebe, die keine Direktzahlungen beantragen), für die Umwandlung von DG in Ackerland und Dauerkulturen eine fachrechtliche Ausnahmegenehmigung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (uNB). Eine fachrechtliche Ausnahmegenehmigung ist seit 1. August 2019 auch nötig für Dauergrünland-Pflegemaßnahmen durch umbrechende Verfahren wie Pflügen oder umbruchlose Verfahren wie Drill-, Schlitz- oder Übersaat in gesetzlich geschützten Biotopen (Art. 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 4 BayNatSchG). Für das Fachrecht (BayNatSchG) liegt die Zuständigkeit bei der uNB.

### B Wann liegt jeweils eine genehmigungspflichtige Umwandlung von Dauergrünland vor?

- Bei DG handelt es sich um Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind und mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt wurden. Im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) wurden diese Flächen mit den Nutzungscodes (NC) 451 bis 460, sowie 546, 567, 592, 057 (Pufferstreifen und Feldrand auf DG) und 994 mit Status „DG“ angegeben.
- Die förderrechtliche Genehmigungspflicht greift immer, wenn DG (z. B. auch zur Grünlanderneuerung) umgepflügt wird (Pflugregelung). Dabei ist unter Umpflügen nach Auslegung der EU-Kommission eine Bodenbearbeitung zu verstehen, die die Grünlanddecke zerstört, z. B. wenn der Boden gewendet wird und/oder eine tiefe Bodenbearbeitung erfolgt. Dabei muss nicht unbedingt der Pflug zur Anwendung kommen. Auch andere Bodenbearbeitungsgeräte (z. B. Grubber, Fräse) können eine Bodenbearbeitung mit Zerstörung der Grünlandnarbe bewirken.
- Darüber hinaus liegt eine genehmigungspflichtige Umwandlung von DG auch immer dann vor, wenn (ggf. auch ohne Umpflügen der Dauergrünlandfläche) eine Bestellung mit einer Ackerkultur erfolgt, die über keinen „GL-Status“ ver-

fügt (vgl. Liste der Codierung im Mehrfachantrag) oder bei Anbau einer Dauerkultur.

- Eine förderrechtlich genehmigungspflichtige Umwandlung von DG liegt außerdem vor, wenn DG in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche (NLF) umgewandelt wird. Maßgeblich ist in diesem Fall bereits der Beginn der entsprechenden Maßnahme (z. B. Aufforstung, Baumaßnahme). Bei DG-Flächen, die nicht nur kurzzeitig (länger als drei Jahre) für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten (z. B. Dung-/Humuslagerung oder Holzlager) genutzt werden, handelt es sich ebenfalls um eine Umwandlung in NLF, für die eine Genehmigung erforderlich ist.
- Das fachrechtliche Umwandlungsverbot des Art. 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BayNatSchG bezieht sich nur auf die Umwandlung bei der landwirtschaftlichen Nutzung, d. h. die Umwandlung zur Nutzung als Ackerland oder mit Dauerkulturen. Die Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche (z. B. durch Aufforstung oder Bebauung) geschieht nicht bei der landwirtschaftlichen Nutzung, das fachrechtliche Umwandlungsverbot greift hier nicht.

### C Was ist vom Antragsteller noch zu beachten?

- Der Antrag auf förderrechtliche Genehmigung ist wie bisher beim örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) zu stellen.
- Falls die Umwandlung Folge einer Grundstücksneuordnung im Rahmen der Flurbereinigung ist, erteilt die Genehmigung abweichend davon die örtlich zuständige obere Flurbereinigungsbehörde.
- Neu seit 1. August 2019: Greeningpflichtige Betriebe können mit dem zur Verfügung gestellten Antragsformular zugleich auch – soweit nun im Einzelfall zusätzlich erforderlich – die fachrechtliche Ausnahmegenehmigung beantragen. Der Antrag auf Ausnahme und ggf. Befreiung von den naturschutzrechtlichen Vorgaben wird anschließend vom AELF an die zuständige uNB zur Bearbeitung weitergeleitet. Der Betriebsinhaber erhält in diesen Fällen neben einem Bescheid vom AELF zusätzlich einen naturschutzrechtlichen Bescheid von der uNB. Das AELF versendet beide Bescheide an den Antragsteller. Maßgeblich für die Rechtsbehelfsfristen beider Bescheide ist das zentrale Versanddatum des AELF und der Zugang beim Antragsteller (Bekanntgabe).
- Dabei werden folgende Verfahren unterschieden:
  - Umwandlung von nicht umweltsensiblen DG in Ackerland/Dauerkulturen oder zur Grünlanderneuerung durch Umpflügen (siehe D). Hierbei handelt es sich um DG außerhalb von FFH-Gebieten sowie DG in FFH-Gebieten, das nach dem 1. Januar 2015 neu entstanden ist.
  - Umwandlung von umweltsensiblen und nicht umweltsensiblen DG in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche – NLF – (siehe E).
- Betriebe, die von den Greeningauflagen befreit sind und daher nur eine fachrechtliche Ausnahme benötigen, stellen hierfür einen Antrag bei der zuständigen uNB und erhalten auch von dort den entsprechenden Bescheid.

## **D Umwandlung von nicht umweltsensiblen Dauergrünland in Ackerland/Dauerkulturen oder zur Grünlanderneuerung durch Umpflügen**

- Je nach Art der Umwandlung ist das Antragsformular „Antrag auf Ausnahme/Genehmigung einer Umwandlung von nicht umweltsensiblen Dauergrünland in Ackerland oder Dauerkulturen“ oder das Antragsformular „Antrag auf Ausnahme/Genehmigung einer Umwandlung von nicht umweltsensiblen Dauergrünland zur Grünlanderneuerung durch Umpflügen“ zu wählen.
- Eine förderrechtliche Genehmigung ist grundsätzlich nur möglich, wenn mindestens im gleichen Umfang, wie DG umgewandelt werden soll, neues DG angelegt wird und nicht andere Versagensgründe einer Genehmigung entgegenstehen. Ggf. sind fachrechtlich weitere Vorgaben zu beachten.
- Das neu angelegte DG ist ab dem auf die Genehmigung folgenden Endtermin der Mehrfachantragstellung mindestens fünf aufeinanderfolgende Jahre als DG zu nutzen und als solches mit den entsprechenden Nutzungscodes im Mehrfachantrag anzugeben (z. B. bei einer Genehmigung im April 2020: 2020 bis 2025). Eine Flächenstilllegung (z. B. NC 592) mit Status „DG“ ist hierbei ebenso möglich. Während dieses Zeitraumes können die Flächen nicht erneut Bestandteil eines Genehmigungsverfahrens sein.
- Für DG, das ab 2015 neu oder im Rahmen bestimmter Agrarumweltmaßnahmen entstanden ist, wird eine förderrechtliche Genehmigung grundsätzlich auch erteilt, ohne dass eine andere Fläche mit der entsprechenden Hektarzahl als DG angelegt wird.
- Voraussetzung ist in allen Fällen für die förderrechtliche Genehmigung zudem, dass keine fachrechtlichen Vorschriften oder förderrechtlichen Verpflichtungen einer Umwandlung entgegenstehen. Bei einer Umwandlung in Ackerland oder Dauerkulturen bzw. umbrechenden Verfahren in Biotopen kann die zuständige uNB eine Ausnahme nach Art. 3 Abs. 5 BayNatSchG erteilen. Eine fachrechtliche Ausnahme wird nur erteilt, sofern die Beeinträchtigungen ausgeglichen (i. d. R. Anlage von Ersatz-DG) werden. Für DG, das ab 2015 neu oder im Rahmen bestimmter Agrarumweltmaßnahmen entstanden ist, kann die zuständige uNB ggf. eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (unzumutbare Härte) erteilen (ohne Anlage von Ersatz-DG).
- Durch Einsaat von Ersatz-DG auf einer Fläche kann sowohl der förderrechtlich als auch der naturschutzrechtlich geforderte Ausgleich erbracht werden.
- Bei der Umwandlung von DG in Ackerland oder Dauerkulturen können zur Neuanlage nur Flächen verwendet werden, die bisher als Ackerland oder mit Dauerkulturen genutzt wurden. Dabei muss auf Flächen, die als Ackerfutter (NC 421-424, 428 oder 441-443) genutzt werden, keine Neuansaat erfolgen.
- Bei der Umwandlung von DG zur Grünlanderneuerung ist nach dem Umpflügen die gleiche Fläche wieder als DG anzulegen.
- Flächen, auf denen DG umgewandelt, sowie Flächen, auf denen DG neu angelegt werden soll, sind im Antrag aufzuführen. Dabei müssen die neu anzulegenden Flächen in demselben Bundesland, möglichst im gleichen Naturraum liegen wie die Umwandlungsflächen.
- Die Neuanlage der Dauergrünlandflächen im Falle einer Umwandlung in Ackerland oder Dauerkulturen kann auch von einem anderen Betriebsinhaber übernommen werden. Dieser muss aber an dem auf die förderrechtliche Genehmigung einer Umwandlung von DG folgenden Endtermin der Mehrfachantragstellung (i. d. R. 15. Mai) den Verpflichtungen zur Einhaltung der Auflagen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening – vgl. Merkblatt zum Mehrfachantrag) unterliegen. Daher können z. B. Ökobetriebe die für die förderrechtliche Genehmigung erforderliche Neuanlage von DG nicht für den Antragsteller durchführen.

- Der Antrag muss folgende Anlagen enthalten:
  - Einen Auszug aus dem aktuellen FNN, aus dem sowohl die für die Umwandlung als auch die Neuanlage von DG vorgesehenen Flächen hervorgehen.
  - Im Falle von Pachtflächen die Zustimmung des Eigentümers der Neuanlagefläche von DG. Dazu ist die entsprechende Anlage zu verwenden.
  - Falls die Neuanlage von DG durch einen anderen Bewirtschafter übernommen wird, ist die Anlage „Bereitschaftserklärung des anderen Bewirtschafters zu Neuanlage von Dauergrünland“ erforderlich.
  - Falls nur Teilflächen umgewandelt/ingesät werden sollen, ist ein entsprechender Auszug aus der digitalen Feldstückskarte (FeKa) oder die Karte des FNN notwendig, in den die Abgrenzung deutlich sichtbar eingezeichnet ist.
- Nach erteilter Genehmigung der Umwandlung muss die dafür notwendige Neuanlage des DG spätestens bis zu dem auf die Genehmigung folgenden Endtermin der Mehrfachantragstellung (i. d. R. 15. Mai) erfolgen. Ein Antrag auf Genehmigung einer DG-Umwandlung sollte deshalb rechtzeitig vor dem Endtermin der Mehrfachantragstellung gestellt werden, falls eine Einsaat noch bis zum Endtermin der aktuellen Mehrfachantragsperiode erfolgen soll. Es ist zu beachten, dass die ggf. zwei notwendigen Genehmigungsbescheide eine längere Bearbeitungszeit als bisher beanspruchen können.
- Die Flächen, auf denen das DG in Ackerland oder Dauerkulturen umgewandelt, sowie die Flächen, auf denen DG neu angelegt wurde, sind vom Antragsteller bzw. vom anderen Betriebsinhaber, der die Bereitschaft zur Anlage von DG erklärt hat, in dessen Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) des auf die Genehmigung folgenden Mehrfachantrags aufzuführen.

## **E Umwandlung von umweltsensiblen und nicht umweltsensiblen Dauergrünlandflächen in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche**

- Für umweltsensible Dauergrünlandflächen (zum 1. Januar 2015 bestehendes DG in Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebieten) besteht in förderrechtlicher Hinsicht ein vollständiges Umwandlungs- und Pflugverbot. Eine Genehmigung der Umwandlung von umweltsensiblen DG ist daher nur möglich, sofern diese in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche umgewandelt wird (z. B. Aufforstung oder Baumaßnahme). Hierzu ist es erforderlich, dass zusammen mit dem Antrag auf förderrechtliche Genehmigung der Umwandlung ein Antrag auf Aufhebung der Bestimmung als umweltsensibel gestellt wird. Beide förderrechtlichen Anträge sind zusammen in den zur Verfügung gestellten Formularen enthalten.
- Für die Beantragung ist das Antragsformular „Antrag auf Genehmigung einer Umwandlung von Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche (NLF)“ zu verwenden. Im Falle einer Aufforstung ist das Formular „Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis und auf Genehmigung einer Umwandlung von Dauergrünland in eine aufgeforstete Fläche“ heranzuziehen.
- Bei einer DG-Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche wird die förderrechtliche Genehmigung erteilt, ohne dass eine Ersatzfläche als DG angelegt wird.
- Der Antrag muss folgende Anlagen/Angaben enthalten (gilt für umweltsensibles und nicht umweltsensibles DG):

- Ein Auszug aus dem aktuellen FNN für die Umwandlungsfläche.
- Ein Auszug aus der digitalen Feldstückskarte (FeKa) oder die Karte des FNN im Falle von Teilflächen.
- Eine Kopie des Genehmigungsbescheids bei einem genehmigungspflichtigen Vorhaben (z. B. Bauvorhaben, Aufforstung).
- Nur bei umweltsensiblen DG: bei einem nicht genehmigungspflichtigen Vorhaben (z. B. Bau eines Fahrsilos) eine Erklärung des Antragstellers, dass das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes bei der uNB angezeigt wurde und diese innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige keine Entscheidung getroffen (insbesondere keine Untersagung, keine Beschränkung, die die beabsichtigte Nutzung ausschließt) oder dem Vorhaben zugestimmt hat. Vom AELF wird in diesem Fall eine Bestätigung der uNB angefordert und ggf. eine wasserrechtliche Prüfung bei der Kreisverwaltungsbehörde veranlasst.

## **F Bei allen Umwandlungen ist Folgendes zu beachten**

- Betriebsinhaber, die in Bayern Direktzahlungen beantragen, müssen ihren Antrag auf förderrechtliche Genehmigung einer Umwandlung von DG auch für Flächen, die außerhalb Bayerns liegen, in Bayern stellen. Hierfür muss die Zustimmung der zuständigen Stellen (Fachrecht und Förderrecht) des Bundeslands vorliegen, in dem die Umwandlung erfolgen soll.
- Das AELF prüft im Rahmen der förderrechtlichen Genehmigung unter Einbeziehung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, ob umwelt-, naturschutz-, wasser-, bau- oder förderrechtliche Gründe einer Umwandlung entgegenstehen. Ist dies der Fall, kann die förderrechtliche Genehmigung/en nicht erteilt werden. Dabei werden fachrechtliche Vorgaben in folgenden Bereichen geprüft:
  - erosionsgefährdete Hänge
  - festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
  - Standorte mit hohem Grundwasserstand
  - Moorstandorte
  - Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)
  - Naturschutzgebiete
  - Nationalparke
  - Landschaftsschutzgebiete
  - Naturdenkmäler
  - geschützte Landschaftsbestandteile
  - gesetzlich geschützte Biotope
  - Flächen, die dem besonderen Schutz von Arten und Lebensräumen dienen
  - Flächen, die im Ökoflächenkataster erfasst sind (Ausgleichs- und Ersatzflächen, Ankaufsflächen, sonstige Flächen)
  - Wasserschutzgebiete.
 Diese fachrechtliche Prüfung kann **mehrere Wochen** in Anspruch nehmen.
- Neu seit 1. August 2019: Bei der DG-Umwandlung in Ackerland/Dauerkulturen bzw. bei der Grünlanderneuerung durch Umpflügen in einem gesetzlich geschützten Biotop wird die naturschutzrechtliche Prüfung federführend von der zuständigen uNB durchgeführt. Eine Ausnahme vom naturschutzrechtlichen Verbot kann zugelassen werden, sofern die Beeinträchtigungen bei der DG-Umwandlung unter Berücksichtigung ökologischer Wertigkeiten ausgeglichen werden (i. d. R. Anlage von Ersatz-DG).
- Eine Umwandlung darf erst nach Erteilung der entsprechenden Genehmigung/en durchgeführt werden.

- Nicht genutzte förderrechtliche Genehmigungen verlieren grundsätzlich mit Ablauf des auf die Genehmigung folgenden Endtermins der Mehrfachantragstellung (i. d. R. 15. Mai) ihre Wirksamkeit. Als genutzt gilt eine Genehmigung erst dann, wenn die von der Genehmigung erfasste Dauergrünlandfläche tatsächlich in Acker, Dauerkultur, nichtlandwirtschaftliche Fläche oder durch Umpflügen im Rahmen der Grünlanderneuerung umgewandelt wurde (vgl. B).
- Die Umwandlung ohne erforderliche förder- und fachrechtliche Genehmigung und ein Verstoß gegen die Auflagen aus der erteilten Genehmigung führen grundsätzlich zu Kürzungen bei der Greeningprämie. Im Übrigen können aus fachrechtlicher Sicht weitere Anordnungen zum Vollzug der Vorgaben aus dem Bescheid der uNB erlassen werden.
- Die Einholung einer Genehmigung gemäß §§ 15 und 16 DirektZahlDurchfG sowie §§ 19 - 23 DirektZahlDurchfV stellt eine Greeningauflage dar und wird vom AELF im Rahmen von Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen kontrolliert.
- Für Dauergrünlandflächen, die ohne die erforderliche förderrechtliche Genehmigung umgewandelt wurden, besteht eine Pflicht zur Rückumwandlung dieser Flächen in DG. Diese Flächen müssen dann wiederum mindestens fünf Jahre DG bleiben, und dürfen während dieser Zeit keinem neuen Genehmigungsverfahren unterliegen. Eine Pflicht zur Rückumwandlung kann auch von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet werden.